

Was sind Honoraruntergrenzen?

Bei der Erstellung von Förderanträgen sowohl bei öffentlichen wie auch privaten Förderern auf Landes- und Bundesebene empfiehlt der LAFT Berlin die Berechnung von Honoraren auf Basis einer Honoraruntergrenze. Der LAFT empfiehlt neben des Proben-, und Vorstellungszeitraums auch Recherche sowie Vor- und Nachbereitungszeiten zu berücksichtigen.

Die empfohlene Honoraruntergrenze orientiert sich aufgrund gleicher Qualifikation der freien Theaterschaffenden am Mindesttarif des bundesweit geltenden Normalvertrag (NV) Bühne, der dem angestellten Personal an Theaterhäusern in öffentlicher Trägerschaft gezahlt wird, die dem deutschen Bühnenverein angehören. Der NV Bühne gilt für alle Schauspieler*innen, Sänger*innen, Tänzer*innen und andere Einzeldarsteller*innen sowie für Kabarettist*innen und Puppentheaterspieler*innen, Regisseur*innen, Chordirektor*innen, Choreograf*innen, Tanz-/Ballettmeister*innen, Trainingsleiter*innen, Dramaturg*innen, Leiter*innen des künstlerischen Betriebsbüros, Disponent*innen, Ausstattungsleiter*innen, Bühnenbildner*innen, Kostümbildner*innen und Lichtdesigner*innen, Theaterpädagog*innen, Schauspielmusiker*innen, Referent*innen und Assistent*innen von Intendant*innen, Theaterfotograf*innen und Grafiker*innen, Pressereferent*innen und Referent*innen der Öffentlichkeitsarbeit sowie Personen in ähnlicher Stellung.

Da es sich bei der Honorierung von freischaffenden Theaterschaffenden um kein Angestelltenverhältnis handelt, das Sozialabgaben des Arbeitgebers einschließt, und auch keine durchgängige Bezahlung über das Jahr garantiert ist, wurden die zusätzlichen Kosten für Versicherungs- und Betriebsausgaben sowie die notwendige Vor- und Nachbereitung eines künstlerischen Projekts, auf die monatliche Honoraruntergrenze umgelegt.

Geschichte der Honoraruntergrenzen-Empfehlung

Die Honoraruntergrenzen-Empfehlung wurde 2008/2009 in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe von LAFT Berlin, TanzRaumBerlin Netzwerk und Tanzbüro Berlin erarbeitet.

Ebenfalls 2008 würdigte die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestags „Kultur in Deutschland“ in ihrem Bericht die herausragende Rolle der Freien Darstellenden Künste in der Theaterlandschaft Deutschlands und beklagte zugleich die mangelnde Verantwortung hinsichtlich der Honorierung dieser verdienstvollen Arbeit.

2010 erschien der Report Darstellende Künste (herausgegeben vom Fonds Darstellende Künste), der mit seinen Ergebnissen zur Soziale Lage der Akteur*innen erneut die kurz- und langfristigen Folgen einer alle sozialen Standards unterschreitenden Honorierungspolitik sichtbar machte.

2012 wurde der LAFT Berlin vom Kulturausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses zu einer Anhörung zu Honoraruntergrenzen eingeladen. Seit 2012 ist die Forderung nach verbindlichen Honoraruntergrenzen auch Teil des 10-Punkte-Papiers der Koalition der freien Szene in Berlin.

Seit 2015 bezieht sich der Berliner Senat in seinen Informationsblättern zu den Förderinstrumenten auf die Honoraruntergrenzen-Empfehlung des LAFT Berlin.

Im Oktober 2015 verabschiedete der Bundesverband Freie Darstellende Künste einstimmig die Empfehlung von Honoraruntergrenzen auch auf Bundesebene.

2016 wurde sukzessive in zahlreichen Bundesländern und Kommunen mit der Einführung von Honoraruntergrenzen in öffentlicher Förderung begonnen.

Auf der Mitgliederversammlung des LAFT Berlin am 9. Mai 2017 wurde eine Erhöhung der Honoraruntergrenzen im Bereich der freien darstellenden Künste entsprechend der Erhöhung des Tarifvertrages Normalvertrag Bühne (NV Bühne) vom 1. Januar 2017 beschlossen. Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung den Vorstand beauftragt, zukünftige Anpassungen an Tarifierhöhungen des Normalvertrags Bühne eigenständig vorzunehmen.

Auf der Mitgliederversammlung im April 2019 wurde eine neuerliche Erhöhung beschlossen. Der LAFT Berlin empfiehlt nun für Projekte, die ab 1. Mai 2019 konzipiert und geplant werden, eine Honoraruntergrenze von 2.490 Euro/Monat bei Vollzeit-Beschäftigung über mindestens 12 Monate. Diese Empfehlung gilt für alle Berufsgruppen, die über die Künstlersozialkasse pflichtverpflichtet sind. Für alle Berufsgruppen, die nicht der Versicherungspflicht über die Künstlersozialkasse unterliegen, empfehlen wir eine Honoraruntergrenze von 2.875 Euro/Monat bei Vollzeit-Beschäftigung über mindestens 12 Monate.

Außerdem wurde auf der Mitgliederversammlung im April 2019 über eine Ausdifferenzierung der Honoraruntergrenzen-Empfehlung abgestimmt. Grundlage der Beschlüsse waren die Vorschläge, die der LAFT Berlin auf dem 8. Fördersummit für Tages- und Wochensätze, für Proben- und Vorstellungshonorare sowie unter Berücksichtigung steuerlicher Kriterien und weiterer Skalierungen erarbeitet hat.

In Bezug auf Vorstellungsgagen folgt der LAFT Berlin nun dem Beschluss des BFDK Bundesverband Freie Darstellende Künste und empfiehlt ab Sommer 2019 für Vorstellungen ein Mindesthonorar in Höhe von 280,00 Euro (ohne KSK-Mitgliedschaft) bzw. von 250,00 Euro (mit KSK-Mitgliedschaft).

Weiterhin empfiehlt er für Projekte, die ab Sommer 2019 konzipiert und geplant werden, die Honoraruntergrenzen als Nettohonorare (umsatzsteuerpflichtige Honorare zzgl. Mehrwertsteuer) zu berechnen sowie Honorare selbstbewusst zu skalieren, wenn belegbare Gründe dafür existieren.